

31. Konnte im landwirtschaftlichen Vermittlungsverfahren dem Schuldenregelungsplan die Wiederauflebensklausel oder auch eine Bedingung oder Befristung eingefügt werden, welche die Wirkung des Planes von ungehäumter Erfüllung durch den Schuldner abhängig machte?

Verordnung über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren usw. vom 27. September 1932 (RGBl. I S. 473) — VermVo. —.

V. Zivilsenat. Urf. v. 4. Dezember 1937 i. S. Rh. Hypothekensbank (Bekl.) w. von H. (Kl.). V 42/37.

I. Landgericht Regensburg.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Die Parteien streiten um das bessere Recht auf einen Teil des Erlöses, der in der Zwangsversteigerung des Schloßgutes K. der Beklagten als Hypothekengläubigerin zugeflossen ist. Eigentümer des Gutes war der Kläger. Er hatte vor der Versteigerung auf Grund der Verordnung über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren usw. vom 27. September 1932 einen bestätigten Schuldenregelungsplan erwirkt. Nach diesem Plan würde der Beklagten wegen teilweisen Erlasses ihrer Forderung der streitige Erlösteil nicht zustehen. Die Beklagte hat den Erlös gleichwohl unverkürzt beansprucht und erhalten, weil der Kläger den Schuldenregelungsplan nicht erfüllt hatte und weil sein Widerspruch — dahin begründet, daß die Nichterfüllung

die Wirkung des bestätigten Planes nicht berühre — im Verteilungsverfahren gegenüber dem vollstreckbaren Anspruch der Beklagten nicht berücksichtigt werden konnte.

Der erste Vergleichsvorschlag des Klägers war dahin gegangen, daß die als nicht gesichert anzusehenden Gläubiger „aus Darlehensmitteln des Schuldners“ durch Zahlung gestufter Forderungsquoten abgefunden werden sollten. Die Beklagte hatte der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens widersprochen: der Vergleichsvorschlag sei zu unbestimmt, auch unangemessen, weil er den Zeitpunkt der Auszahlung nicht nenne; zum mindesten müsse eine Vermirkungsklausel dahin vorgesehen werden, daß der Kläger binnen bestimmter Frist den Vergleich zu erfüllen habe, anderenfalls er der Vorteile des Vergleichs verlustig gehe. Daraufhin hatte der Schuldenregelungsplan folgende Fassung erhalten:

„... Soweit Forderungen privilegierte nach §§ 18, 19 B.D. vom 27. September 1932 nicht sind, wird ihre Befriedigung durch Abfindung mit einer einmaligen, spätestens innerhalb sechs Wochen nach gerichtlicher Bestätigung des Schuldenregelungsplanes zu leistenden Quote von fünfundsanzig vom Hundert mit Mitteln der Osthilfe des Deutschen Reiches angeboten ... Soweit für sie Rechte an dem Besitz bestanden haben oder bestehen, erlöschen dieselben mit der Bestätigung des Schuldenregelungsplanes durch das Gericht und sind im Grundbuch zu löschen ...“

Nach Bestätigung dieses von der Gläubigermehrheit angenommenen Planes war ein vom Kläger zuvor gestellter Antrag auf Gewährung eines Entschuldungsdarlehens aus Osthülfemitteln abgelehnt worden. Der Ablehnung verfallen war auch ein vom Kläger an das Grundbuchamt gerichteter Antrag auf Löschung der für die Beklagte eingetragenen Hypothek, soweit die ihr zugrunde liegende Forderung nach dem bestätigten Schuldenregelungsplan erlassen sei. Das Grundbuchamt hatte entschieden, daß der Plan kraft der in ihm zu findenden Wiederauflebensklausel wegen Nichterfüllung durch den Kläger hinfällig geworden sei. Nach Aufhebung des Vermittlungsverfahrens war auf Antrag des Klägers ein Entschuldungsverfahren nach dem Schuldenregelungsgesetz eröffnet worden. In diesem — nicht durchgeführten — Verfahren hatte der Kläger die Forderungen seiner Gläubiger mit Einschluß der Beklagten unerachtet des Ergebnisses

des vorausgegangenen Vermittlungsverfahrens wieder in voller Höhe (100 %) als bestehend angegeben.

Der Kläger hat vorgetragen: Die Aufnahme einer Zahlungsfrist in den Plan habe nur eine Stundung bedeutet, die er sich in der Befürchtung ausbedungen habe, daß anderenfalls sofort gegen ihn aus dem bestätigten Schuldenregelungsplan vollstreckt werden würde. Die Einschaltung der Worte: „aus Mitteln der Osthilfe des Deutschen Reiches“ habe ihm nur das Recht sichern sollen, Osthilfeentschuldungsbriefe zum Nennwert in Zahlung zu geben. Die Beklagte hat dem widersprochen und behauptet, im Vermittlungstermin habe der Rechtsbeistand des Klägers auf Betragen erklärt, der Schuldenregelungsplan sei hinfällig, wenn mangels Bereitstellung von Osthilfemitteln nicht fristgemäß gezahlt werden könne.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Beklagte zur Zahlung der Streitsumme an den Kläger verurteilt. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg aus den nachstehenden

#### Gründen:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß bei Wirksamkeit des bestätigten Schuldenregelungsplanes die Beklagte dem Kläger die Urteilssumme zu zahlen habe . . . Diese Ausführungen werden von der Revision nicht angegriffen. In ihnen tritt auch kein die Beklagte beschwerender sachlich-rechtlicher Irrtum zutage. Demnach hängt die Entscheidung des Revisionsgerichts allein davon ab, ob die Gründe, aus denen das Berufungsgericht die fortbauernde Wirkung des Schuldenregelungsplanes bejaht hat, der Nachprüfung standhalten. Das ist nicht der Fall.

Der Verordnung über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren vom 27. September 1932 hat die Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 in manchem zum Vorbilde gedient. Nach den §§ 3, 8, 20, 21 VermVo. sollen eine Reihe von Vorschriften der Vergleichsordnung sinngemäß für das Vermittlungsverfahren gelten. Darunter findet sich aber nicht § 7 VerglO. a. F., wonach der in einem Vergleich enthaltene teilweise Erlaß der Forderung im Zweifel u. a. dann hinfällig wird, wenn der Schuldner mit der Erfüllung des Vergleichs in Verzug kommt. Damit war die sogenannte Wiederauflebensklausel von

Gesetzes wegen durch Schaffung einer Auslegungsregel zum Bestandteil aller im Vergleichsverfahren geschlossenen Erlaßvergleiche gemacht worden. Für das Vermittlungsverfahren dagegen gilt diese Auslegungsregel nicht. Gerade weil die alte Vergleichsordnung der Vermittlungsverordnung namentlich in den das Zwangsverfahren betreffenden Bestimmungen als Vorbild gedient hat, ist der Gedanke der Revision abzulehnen, daß sich aus dem Mangel einer Verweisung auf § 7 Vergl.O. a. F. eine vom Richter auszufüllende Lücke der Vermittlungsverordnung ergebe. Eine dieser Vorschrift entsprechende Auslegungsregel war der Konkursordnung von jeher fremd; sie ist auch in das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schulverhältnisse (SchRG.) vom 1. Juni 1933 — RWBl. I S. 331 — nicht aufgenommen worden. Überdies wird von Kiefow (F.W. 1932 S. 3148) bestätigt, daß man bei Erlaß der Vermittlungsverordnung die sinngemäße Anwendung des § 7 Vergl.O. a. F. mit voller Absicht nicht vorgeschrieben hat, weil man den Schuldner nicht beengen wollte.

Aus dieser Gesetzeslage folgt aber nicht, daß auch durch besondere Vereinbarung dem Schuldenregelungsplan eine Wiederauflebensklausel nicht eingefügt oder seine Wirkung von Eintritt oder Ausfall einer auf dasselbe Ziel gerichteten aufschiebenden oder auflösenden Bedingung oder Befristung nicht abhängig gemacht werden könnte. Wie nach gefestigter Rechtsprechung der Zwangsvergleich im Konkurs, im Vergleichs- und im früheren Geschäftsaufsichtsverfahren erhielt auch der Schuldenregelungsplan im Vermittlungsverfahren seinen Inhalt durch den übereinstimmend erklärten Parteiwillen, wobei auf Seiten der Gläubiger der kundgewordene Wille der Mehrheit entschied. Die Bestätigung durch das Gericht machte den angenommenen Plan verbindlich und festigte seinen Bestand, indem sie zum Schutze der Gesamtheit dem einzelnen Gläubiger verwehrte, den Plan nachträglich durch Anfechtung oder aus sonstigen außerhalb seines Inhalts liegenden Gründen zu Fall zu bringen oder in seiner Wirksamkeit zu mindern. Das stand aber nicht der Vereinbarung einer Bedingung entgegen, die — je nachdem — bei ihrem Eintritt oder Ausfall dem Plan für und gegen alle seine Wirkung nahm. Da der Schuldenregelungsplan ein Rechtsgeschäft und die Unzulässigkeit einer Bedingung weder eigens angeordnet noch dem Wesen des Planes zu entnehmen ist, muß sie statthaft sein. Die Einfügung

einer die Wirkung des Planes auf seine Erfüllung abstellenden Bedingung konnte die Entschuldung fördern, insofern sie den Gläubigern die Zustimmung zu möglicherweise tiefgehenden Eingriffen selbst in dinglich gesicherte Rechte erleichterte. Wurde in einem solchen Fall der Schuldenregelungsplan bestätigt, bevor feststand, ob die aufschiebende Bedingung eingetreten oder die auflösende ausgefallen war, so wurde nur ein bedingter Plan, d. h. ein Plan bestätigt, der wirksam werden oder wirksam bleiben konnte. Die Wirksamkeit der Bestätigung selber wird durch die Bedingtheit des Planes nicht in Frage gestellt. Nur wäre dann vor Entscheidung über Eintritt oder Ausfall der Bedingung das Vermittlungsverfahren nicht aufzuheben, sondern bei Unwirksambleiben oder Unwirksamwerden des Schuldenregelungsplanes entweder fortzusetzen oder in entsprechender Anwendung des § 27 VermVo. einzustellen gewesen. Für das Urteil über den Inhalt des Planes und seine sachliche Wirkung ist das jedoch ohne Bedeutung. — Auch die Einfügung einer Wiederauflebensklausel in den Schuldenregelungsplan ist mit seinem Wesen verträglich. Allerdings macht sie den Forderungserlaß nur für den einzelnen Gläubiger hinfällig, dem gegenüber der Schuldner in Verzug kommt, und kann gleichwohl schon kraft dieser Wirkung den Plan zu Fall bringen oder in seiner Wirksamkeit mindern. Das beruht dann aber auf einer Vereinbarung, die Bestandteil des Schuldenregelungsplanes geworden ist und durch die gerichtliche Bestätigung gedeckt wird. Die neue Vergleichsordnung legt in § 9 der Wiederauflebensklausel ausdrücklich eine Sonderwirkung zu Gunsten des vom Verzug betroffenen Gläubigers bei.

Die Ansicht, daß eine Wiederauflebensklausel im Schuldenregelungsplan besonders bedungen werden konnte, wird geteilt von Riefow Das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren nach der Verordnung vom 27. September 1932, Bem. 4 zu § 24, und von Ruge-Fleischmann-von Schlebrügge Das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren S. 83a<sup>1</sup>. Für den Bereich des Schuldenregelungsgesetzes sind anderer Meinung von Rozhdi-von Hoemel (Bem. 3 zu § 51) und Harmening-Bäzold (Bem. 3 zu § 51). Jener gibt keine, diese geben eine der Besonderheit des Schuldenregelungsgesetzes (Einsetzung öffentlicher Mittel) entnommene Begründung. Einer Stellungnahme hierzu bedarf es nicht, weil es sich im Streitfall um ein Vermittlungsverfahren nach der Verordnung

vom 27. September 1932, nicht um ein Entschuldungsverfahren nach dem Schuldenregelungsgesetz handelt.

Aus der Vorschrift in § 195 R.D., wonach aus dem Grunde der Nichterfüllung des Zwangsvergleichs nicht auf dessen Aufhebung geklagt werden kann, wird im Anschluß an die Motive (II S. 426) gemeinhin geschlossen, daß im Konkursverfahren zwar eine sog. kassatorische Klausel ausbedungen oder die Wirkung des Zwangsvergleichs unter eine entsprechende Bedingung oder Befristung gestellt werden könne, daß es dazu aber der Aufnahme einer ausdrücklichen Vereinbarung in den Vergleich bedürfe. Die Vergleichsordnung enthält in § 89 Abs. 2 n. F., § 78 a. F. eine dem § 195 R.D. inhaltlich gleiche Vorschrift, läßt daneben aber eine nicht oder wenigstens nicht ausdrücklich vereinbarte Wiederauflebensklausel gelten (Vergl.D. § 7 a. F., § 9 n. F.). Doch geschieht das nach der alten Vergleichsordnung im Wege einer Auslegungsregel, die für jeden in dieser Hinsicht zu Zweifeln Anlaß bietenden Erlaßvergleich die Wiederauflebensklausel kraft Gesetzes zu einem seiner Bestandteile macht, und die neue Vergleichsordnung läßt bei Verzug des Schuldners mit der Vergleichserfüllung den Erlaß für den betreffenden Gläubiger nicht kraft vermuteten Parteivollens, sondern vermöge einer — nicht zwingenden — Gesetzesvorschrift hinfällig werden; sie gibt einer abweichenden Vereinbarung nur Raum, wenn sie in dem Vergleich getroffen ist. Deshalb ist auch aus der Regelung in den beiden Vergleichsordnungen zu entnehmen, daß ein bloß stillschweigend erklärter Parteivolle für sich allein, ohne eine gesetzliche Stütze, nicht ausreichen sollte, um den Bestand des in dem Vergleich enthaltenen Erlasses oder des ganzen Vergleichs selber von seiner ungesäumten Erfüllung durch den Schuldner abhängig zu machen. Mit der Bedeutung des Vergleichs als eines Mittels zur Gesamtbereinigung einer unter Umständen großen Anzahl von Schuldverhältnissen wäre es nicht zu vereinigen, wenn sein Bestand oder der des in ihm vereinbarten Erlasses auf Grund einer außerhalb des Vergleichs stillschweigend getroffenen Vereinbarung über die Setzung einer auf Vergleichserfüllung abstellenden Bedingung oder über die Geltung einer Wiederauflebensklausel in Zweifel gezogen werden dürfte.

Das Gesagte gilt auch für einen im Vermittlungsverfahren bestätigten Schuldenregelungsplan, der nach § 25 Abs. 2 VermVo.

Hypotheken und Grundschulden zum Untergang bringt und die urkundliche Unterlage für ihre Lösung im Grundbuch bildet. Eine Vereinbarung der gedachten Art muß, wenn auch nicht notwendig mit den im Rechtsverkehr dafür gebräuchlichen Worten, so doch immerhin ausdrücklich und in dem bestätigten Schuldenregelungsplan getroffen sein, wobei es wegen der Vertragsnatur des Planes auf dessen Inhalt und nicht auf den des Bestätigungsbeschlusses ankommt. Der Vermittlungsrichter konnte aus eigener Machtvollkommenheit dem in dem Plan Vereinbarten nichts hinzufügen oder abstreichen. Andererseits vermag die von ihm ausgesprochene Bestätigung ihrem Wesen nach nur den Inhalt des Planes und nicht eine außerhalb stehende Vereinbarung zu decken.

Damit scheidet für die Geltung einer Bedingung oder der Wiederauflebensklausel eine ergänzende Vertragsauslegung von vornherein aus. Dagegen ist der Inhalt eines Schuldenregelungsplanes der Auslegung an Hand der §§ 133, 157 BGB. zugänglich, und die vom Richter vorgenommene Auslegung unterliegt der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Es gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Auslegung von Urkunden. Ziel der Auslegung ist die Feststellung des Inhalts und der Tragweite der Urkunde, und zwar dergestalt, daß die regelmäßig geltende Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Urkunde entkräftet erscheint. Dabei sind auch die das urkundliche Geschäft begleitenden Umstände, die Vorverhandlungen und — als Beweisgrund — das spätere Verhalten der Beteiligten in Betracht zu ziehen. Erklärt ist das, was sich als selbstverständliche Folge aus dem ganzen Zusammenhang der Urrede darstellt. Nur muß der formlos erklärte Wille in der Urkunde seinen, wenn auch unvollkommenen Ausdruck gefunden haben (RGRKomm.z.BGB. Bem. 1 zu § 133).

Mit Recht hat sich deshalb das Berufungsgericht der Aufgabe unterzogen, den Inhalt des Schuldenregelungsplanes, soweit er sich auf die unter den Parteien streitige Urrede bezieht, durch Auslegung zu ermitteln. Denn die in Betracht kommende Bestimmung des Planes ist keineswegs so klar und nach ihrer Bedeutung so zweifellos, daß eine andere als die vom Kläger gegebene Deutung ausgeschlossen wäre. Das zeigen schon die einander widersprechenden Entscheidungen der Instanzgerichte, von denen wiederum jedes erst nach einem

Wechsel der Auffassung zu der urteilsmäßigen Lösung gelangt ist. Die erkennende Kammer des Landgerichts, welche die Klage wegen Ausfalls der aufschiebenden Bedingung erfolgreicher Durchführung des Stillschließungsverfahrens abwies, hat als Beschwerdegericht in der Zwangsversteigerungssache ausgeführt, das Amtsgericht habe sich bei Entscheidung über eine Erimerung gegen den Teilungsplan zu Unrecht über die Tatsache und das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens hinweggesetzt, dessen Schuldenregelungsplan rechtskräftig geworden sei und eine kassatorische Klausel nicht enthalte. Das Berufungsgericht hat zunächst dem Kläger das Armenrecht für die Berufungsinstanz versagt, weil der betreffende Inhalt des Schuldenregelungsplanes nicht wohl anders als dahin verstanden werden könne, auch von den Beteiligten nur so verstanden worden sei, daß von der Auszahlung der Vergleichsquote spätestens innerhalb sechs Wochen der Bestand des Planes habe abhängig sein sollen; später dagegen hat das Berufungsgericht der Klage mit der Begründung stattgegeben, daß in den Plan weder eine aufschiebende noch eine auflösende Bedingung noch die kassatorische Klausel „hineininterpretiert“ werden könne. Die Möglichkeit so mannigfacher Beurteilung erweist am besten die vom Berufungsgericht als notwendig erkannte Auslegungsbedürftigkeit des Schuldenregelungsplanes. Nur hat das Berufungsgericht, was die Revision mit Recht beanstandet, seiner Aufgabe nicht in einer den Auslegungsgrundsätzen überall entsprechenden und den Parteivortrag erschöpfenden Weise genügt. Sonst hätte es nicht an die Spitze seiner hier einschlagenden Ausführungen die Worte setzen können, daß jeder Anhaltspunkt für die Geltung einer Bedingung oder der Wiederauflebensklausel fehle.

Richtig ist an den Ausführungen des Berufungsgerichts so viel, daß sich die Verteidigung der Beklagten nicht auf die Vorschriften in den §§ 779, 325 BGB. stützen kann. Nach der Bestätigung des Schuldenregelungsplanes ist dem beteiligten nichtgesicherten Gläubiger die Berufung auf einen Irrtum über die Grundlage des Planes oder auf ein gesetzliches Rücktrittsrecht grundsätzlich zu versagen (vgl. RGZ. Bd. 152 S. 65). Dagegen ist das Berufungsgericht der Verteidigung der Beklagten nicht gerecht geworden, wenn es ihr Vorbringen über das Verhalten des Klägers nach der Bestätigung lediglich unter den hier ernstlich gar nicht in Betracht kommenden Gesichtspunkten des Verzichts und der Verwirkung

geprüft und erörtert hat. Die Beklagte hatte damit nur auf bestimmte unstrittige Tatsachen außerhalb des Schuldenregelungsplanes verwiesen, um dem Gericht für die Auslegung des Planes eine Unterlage zu verschaffen. Als Beweiszeichen für einen der Auffassung der Beklagten entsprechenden Planinhalt waren folglich diese Tatsachen zu würdigen. Das ist nicht geschehen. Auch ist ein von der Beklagten in diesem Zusammenhang angebotener Zeugenbeweis nicht erhoben worden. Die von der Revision daraus hergeleitete Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO. ist begründet.

Zur Ablehnung der von der Beklagten vertretenen Auslegung des Schuldenregelungsplanes hat das Berufungsgericht weiter folgendes ausgeführt: Beim Scheitern des Vermittlungsverfahrens wäre nur die Beklagte, deren dinglich gesicherte Forderung durch den Wert des Gutes gedeckt gewesen sei, wegen ihrer Forderung in der längst anhängigen Zwangsversteigerung befriedigt worden. Die anderen Gläubiger hätten folglich durch das Zustandekommen eines Schuldenregelungsplanes nur gewinnen können. Denn indem sie durch das Gewicht ihrer Stimmen einen Teilerlaß der im Sinne des § 19 VermVo. nicht in voller Höhe gesicherten Forderung der Beklagten erzwungen hätten, hätten sie sich die Möglichkeit geschaffen, wenigstens in der Zwangsversteigerung etwas zu erhalten. Für diese Gläubiger sei deshalb ein Schuldenregelungsplan, den der Kläger freiwillig nicht erfüllte und auch nicht hätte erfüllen können, immer noch besser als gar kein Schuldenregelungsplan gewesen. Sie hätten also kein Interesse gehabt, den Plan an der Einfügung einer Bedingung oder der Wiederauflebensklausel scheitern zu lassen. Allein schon diese Erwägung verbiete die von der Beklagten beliebte Auslegung des Planes. Es sei unwahrscheinlich, daß Gläubiger, die für den Plan gestimmt hätten, ihn mit irgendeiner Bestimmung hätten belasten wollen, die sich wohl für die Beklagte vorteilhaft, für sie selber aber nur nachteilig hätte auswirken können. — Einige Zeilen später spricht das Berufungsgericht aus, daß nicht nur die Beklagte, die den Plan bekämpft habe, sondern nach seiner Behauptung auch der Kläger die rechtzeitige Erfüllung des Schuldenregelungsplanes nicht als feststehend betrachtet habe, und die übrigen Gläubiger höchstwahrscheinlich ebensowenig.

Diese Begründung begegnet, wie die Revision zutreffend be-

merkt, durchgreifenden Bedenken. Allerdings kann der Revision darin nicht recht gegeben werden, daß allein schon die Tatsache der Nichterfüllung des Schuldenregelungsplanes das Vermittlungsverfahren erfolglos und deshalb den Teilerlaß der Forderung der Beklagten hinfällig gemacht habe. Das Vermittlungsverfahren hatte mit der Bestätigung des angenommenen Schuldenregelungsplanes, wenn diesem nicht kraft einer ihm eingefügten Bedingung die Wirkung versagt blieb, seinen erfolgreichen Abschluß gefunden. Denn dann war, gleichviel ob der Kläger den Plan erfüllte oder nicht, das dem Verfahren gesteckte Ziel, die Herbeiführung einer Schuldenregelung, erreicht. Daß diese Regelung schließlich nicht zur Gesundung des Betriebes führte, kann daran nichts ändern. Die Beweisführung der Revision läuft hier auf die gesetzliche Geltung einer Wiederauflebensklausel und damit auf ein oben bereits abgelehntes Ergebnis hinaus. Die Frage ist so zu stellen, ob nach dem Inhalt des Schuldenregelungsplanes die Entschuldung auch dann Bestand haben sollte, wenn der Kläger den Plan nicht in der vereinbarten Frist erfüllte, und hierzu vermißt die Revision in den behandelten Ausführungen des Berufungsgerichts mit Recht eine den Vorschriften der §§ 133, 157 BGB. entsprechende Auslegung des Schuldenregelungsplanes.

Das Berufungsgericht hat sich mit den beanstandeten Ertrågungen im Grunde nicht der gebotenen Auslegung der in dem Schuldenregelungsplan enthaltenen übereinstimmenden Willenserklärungen des Schuldners und der Gläubiger unterzogen. Es hat sich vielmehr mit der Erforschung der Beweggründe befaßt, die nach seiner Ansicht eine Gruppe von Gläubigern hätten bestimmen können, den Plan nicht durch Einfügung einer Bedingung oder der Wiederauflebensklausel zu ihren Ungunsten zu beschweren. Das ist eine grundsätzlich nicht zu billigende Methode. Auszugehen war von dem Wortlaut der vorliegenden Erklärung, die besagt, daß alle am Verfahren beteiligten nichtgesicherten Gläubiger durch die spätestens innerhalb sechs Wochen nach gerichtlicher Bestätigung mit Mitteln der Osthilfe des Deutschen Reichs zu bewirkende Zahlung einer bestimmten Quote ihrer Forderungen abgefunden werden sollten. Die Meinung der Revision, daß diese Vertragsbestimmung nur in dem ihr von der Beklagten gegebenen Sinne zu begreifen sei, wurde schon oben durch den Hinweis auf ihre Auslegungsbedürftigkeit abgelehnt. Dagegen mag auf die Entscheidung in RGZ. Bd. 93 S. 290 verwiesen werden,

worin für einen im Kernpunkt immerhin verwandten Fall eine Auslegung, wie sie die Beklagte vertritt, als naheliegend bezeichnet worden ist. Es war also zunächst zu prüfen, ob in dem Wortlaut des Schuldenregelungsplanes, für sich allein betrachtet, der — wenn auch unvollkommene — Ausdruck einer Abrede gefunden werden kann, daß die Wirkung des Planes oder des darin vereinbarten Teilerlasses auf die eine oder andere Weise von gehöriger Erfüllung durch den Kläger abhängen sollte. Da dies zu bejahen sein wird, war weiter unter Benützung aller nach der Prozeßordnung sich anbietenden Erkenntnismöglichkeiten der in dem Schuldenregelungsplan zum Ausdruck gelangte wirkliche Wille zu erforschen (§ 133 BGB.). Dazu gehörte eine Würdigung der von dem Landgericht mit Recht erhobenen Beweise über solche außerhalb des Planes liegenden Tatsachen, die der Willenserforschung dienlich sind. In dem angefochtenen Urteil findet sich darüber nichts, obwohl das Berufungsgericht in seinem dem Kläger das Armenrecht versagenden Beschluß das Beweisergebnis bereits — und zwar im Sinne der Beklagten — gewürdigt hatte.

Der Schuldenregelungsplan beruht auf dem erklärten Willen des Schuldners und der durch die Mehrheit vertretenen Gläubiger, nicht auf dem Willen des ihn bestätigenden Richters. Daraus folgt: Welche Vorstellung der Vermittlungsrichter bei der Bestätigung des Schuldenregelungsplanes hatte, ist erheblich: nicht, wie die Revision sagt, als Beweggrund für die Bestätigung, sondern nur als Beweisgrund für den Sinn, der bei der Annahme des Planes mit der hier erörterten Vereinbarung von den Beteiligten verbunden wurde. In dessen wird es weniger auf die Auffassung des genannten Richters als auf die ihr zugrunde liegenden Tatsachen ankommen. Er ist darüber vernommen worden. Die Würdigung seiner Aussage und der anderen dazu erhobenen Beweise steht noch aus. Ziel der Prüfung bleibt die Feststellung, wie der Schuldner und die Gläubiger die im Vermittlungstermin abgegebenen Erklärungen über den Inhalt des Schuldenregelungsplanes nach Treu und Glauben und nach der allgemeinen Auffassung des Verkehrs zu verstehen hatten. Auf den mit der Erklärung verbundenen wirklichen Willen war zu schließen aus dem von den Parteien des Schuldenregelungsplanes vernünftigerweise verfolgten Zweck, wie aus dem vor, bei und — zu unverdächtigter Zeit — auch nach dem Vermittlungstermin betätigten Verhalten.

Dabei brauchte auf die Haltung einzelner Gläubiger, deren Stimme auf das Zustandekommen des Planes keinen Einfluß gehabt haben konnte, kein Gewicht gelegt zu werden. Auszuscheiden hatten bei der Willensermittlung, die es nur mit dem kundgegebenen Vertragswillen zu tun hat, innere, unausgesprochen gebliebene Absichten einzelner Beteiligten, und das Verhalten eines jeden von ihnen mußte so gedeutet werden, wie es von den anderen nach Treu und Glauben aufgefaßt werden konnte. Deshalb wird gegebenenfalls zu prüfen sein, ob das Berufungsgericht, wie die Revision meint, in seinen (oben wiedergegebenen) Ausführungen für eine Gruppe von Gläubigern unterstellt hat, daß sie zu Lasten allein der Beklagten mit der Annahme des Schuldenregelungsplanes auf dessen Nichterfüllung spekulierten.

Bei Würdigung der unstreitigen Tatsache, daß der Kläger im später (auf Grund des Schuldenregelungsgesetzes) eröffneten Entschuldungsverfahren alle in den Schuldenregelungsplan einbezogenen Gläubigerforderungen als in voller Höhe bestehend bezeichnet hatte, hat das Berufungsgericht sich auf folgende Ausführungen beschränkt: Der Kläger bestreite, den Schuldenregelungsplan jemals als erledigt angesehen zu haben. Sein Rechtsbeistand habe ausgeführt, mit den Anträgen auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens und auf Fortsetzung des Stillschuldungsverfahrens sei bezweckt gewesen, eine für den Kläger und alle seine Gläubiger günstigere Schuldenregelung als die im Schuldenregelungsplan enthaltene zu erzielen, und deshalb hätten alle Schulden in voller Höhe angemeldet werden müssen. Dies werde man, so meint das Berufungsgericht, in der Tat als hinreichende Erklärung dafür ansehen können, warum trotz vorläufigen Bestehenbleibens des bestätigten Schuldenregelungsplanes die neuen Verfahren hätten in Gang gebracht werden sollen. — Diese Betrachtung eines wichtigen Beweiszeichens für die von der Beklagten vertretene Auslegung ist unzureichend. Das Berufungsgericht hat weder den Sachverhalt aufgeklärt noch sich mit der gegebenen Rechtslage genügend befaßt . . . (Wird ausgeführt).